

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Probiß.

Erst. Abl. Morg. 7 U. Inserate werden bis Abends 6, Sonnt. bis Mittags 12 U. angenommen in der Expedition: Johannisallee und Waisenhandstraße 6.

Monn. vierteljährlich 20 Rgr. bei unentgeltl. Lieferung ins Haus; Durch die l. Post vierteljährlich 22 Rgr. Einzelne Nummern 1 Rgr.

Nr. 258.

Sonntag den 15. September

1861.

Dresden, den 15. September.

— **St. Maj.** der König haben die charakterisirten Assistenzärzte D. Schalle, Biegler, D. Rosberg, D. Rüdiger, Zimmer, Heibig, D. Klemm, Röhler, Druschky, Roldan und Tiede vom Sanitätscorps zu wirklichen Assistenzärzten allergnädigst zu ernennen geruht; ingleichen dem Assistenzarzt D. Martini vom Sanitätscorps die erbetene Entlassung aus der Armee, mit der Erlaubniß zum Tragen der für verabschiedete Militärärzte vorgeschriebenen Armeuniform bewilligt und die Civilärzte D. Hugo Pleißner und D. Ernst Lebercht Keul zu Assistenzärzten im obengedachten Corps ernannt.

— **St. l. Hoh.** der Kronprinz ist vorgestern Abend ein Viertel 7 Uhr nach Schloß Brühl am Rhein gereist.

— * **Öffentliche Gerichtsverhandlungen.** Gegen den Spritzenbauer Christian Gottlob Zimmermann ward in der Hauptverhandlung am 14. September wegen ihm beigelegener Unterschlagung verfahren. Zimmermann, aus Schmiedeberg gebürtig, woselbst er das Schlofferhandwerk betrieb, bis er sich später in Dresden als Spritzenbauer etablirt, ist schon früher wegen einiger nicht eben bedeutender Eigenthumsvergehen bestraft worden. Der diesmal wider ihn vorgebrachte Thatbestand ist in Kürze folgender: Auf sein darum geschicktes Bemühen hat der Angeklagte von den Gemeinden Döbra und Waltersdorf Reparaturarbeiten an Feuerspritzen übertragen erhalten, wozu er einzelne Messingbestandtheile bei dem hiesigen Stück- und Glockengießer Johann Gottlieb Große bestellte und auch geliefert bekam. Diese Arbeiten betragen für die Waltersdorfer Spritze 17 Thlr. 27 Rgr. und für die Döbraer 9 Thlr. 10 Rgr., wobei jedoch von Herrn Große dem Spritzenbauer Zimmermann 5 Thlr. 7 Rgr. als ein den Professionisten gegenüber üblicher Rabatt zu Gute kam, so daß die Schuld des Letzteren an Herrn Große im Ganzen gerade 22 Thaler beträgt. Es stellt sich nun aus den widersprechenden und nicht völlig zur Gewißheit abgeklärten Behauptungen beider Theile nicht bestimmt heraus, ob Zeuge (Große) zu dem Angeklagten wirklich sich dahin geäußert habe, daß er es nicht mit ihm, sondern mit den Gemeinden unmittelbar zu thun haben wolle, was der im Uebrigen zu Geständnissen bereitwillige Angeklagte durchaus in Abrede stellt. Hätte aber auch Zeuge gegen Angeklagten in der eben berügten Weise sich ausgesprochen, so ginge doch daraus noch nicht hervor, daß Letzterem eine Annahme von der an Große zu leistenden Zahlung geradezu untersagt worden wäre. Soviel aber ist Thatsache, daß Zimmermann, als er von den Gemeinden sein bei diesen Arbeiten verdientes Geld einzusammeln, auch zugleich jene 27 Thlr. 7 Rgr. (wovon Große aber nur 22 Thlr. zu bekommen hat) zur Ablieferung an

Große ausgezahlt erhielt, an diesen jedoch nicht sogleich abgeliefert, sondern — da ihm eben die Krankheit eines Kindes und andere häusliche Noth größere Ausgaben verursachte — das Geld in seinem eigenen Nutzen verwendet hat. Angeklagter will darauf, weit entfernt davon, Herrn Große zu betrügen, diesem monatliche Ratenzahlungen von je 2 Thlr. angeboten haben, worauf sich aber derselbe nicht eingelassen, ihn vielmehr crimineil belangt habe. Im vorliegenden Falle handelt es sich also nicht, wie gemeinlich bei Unterschlagungen, um rechtswidrige Aneignung und Verwendung anvertrauten fremden Gutes, sondern lediglich darum, ob Angeklagter dafür strafbar sei, daß er das für einen Andern ihm eingehändigte Geld nicht sofort abgeliefert, vielmehr — wenn auch mit dem Willen, dasselbe zurückzuzahlen — einstweilen in seinem eigenen Nutzen verwendet hat. Die Staatsanwaltschaft sah hiernach von einem besonderen Strafantrage ab, die Entscheidung der Sache dem richterlichen Ermessen überlassend, während der Verteidiger, Hr. Advokat Krippendorf, auf völlige Freisprechung antrug. Das Erkenntniß lautete dahin, daß der wider den Angeklagten vorliegende Verdacht zu einer Bestrafung nicht ausreichend erscheine, Angeklagter also in Ermangelung vollständigen Beweises klagefrei, auch kostenfrei zu sprechen sei.

— Nächsten Dienstag, den 17. d. M., werden die hiesigen Gesangsvereine in den festlich geschmückten Räumen des Lindner'schen Bades zum Besten des Baues von Kanonenbooten ein Concert geben, worauf wir hiermit vorläufig aufmerksam zu machen nicht unterlassen wollen.

— Ein bleibendes Erinnerungszeichen an der Stelle, wo neulich der Oberst v. Falkenstein mit dem Pferde so unglücklich stürzte, ist auf der Leipziger Straße von den Steinsetzern daselbst bei der neuen Pflasterung angebracht worden. Es ist ein schwarzblauer viereckiger Stein, welcher die Inschrift: 5. Sept., darunter ein †, enthält und mit einem Kranz umgeben, der von Meißner Granitsteinen umpflastert ist.

— Gegen Ende des letztverflohenen Monats hat eine Frauensperson von langer schwächlicher Statur, ungefähr 40 Jahr alt, gebräunter Gesichtsfarbe, röthlichem Haar, mit einem roth und weißgestreiften Rocke, einer ziemlich ausgewaschenen Barckenkutte und rothem Kopftuche bekleidet, einen Spahnkorb tragend, in deren Begleitung sich ein Mann von kleiner Statur, ohne Bart, vollem Gesicht, bekleidet mit einem graugrünlischen Rocke und dergleichen Mühe, welche aus 7 Theilen zusammengesetzt gewesen, befunden und den dieselbe für ihren Ehemann ausgegeben, in verschiedene, in Stadt Neudorf wie in Poppitz wohnende Familien zumest unter dem Vorgeben, daß sie aus Oberlößnitz oder aus Niedergorbitz sei und von deren

Dienstag
eine Rech-
e zu über-
ba. in der

ist unter
Zweimal
ein kleines
Buch ver-
Ray dieses
er bewußt
werden Sie
i e.

bei K.
traufe."

abebell;
riefen,

hat.

Bemann?"
s in den

mit Theil
beul!
B.

Welt am
melt und
spanischen
ncestmuffl
dies eine
er zu wei-
chte Wet-
diesen Ge-
H. N.

neert, so
ich heute

Rosenthal,
a 5—10
Restaura-
amittags
erscheinen
er und

ng 167.
ken und

—4 Uhr

l.